

Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Wiler (Lötschental)

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1996 über den Tourismus beschließt die Gemeinde Wiler (Lötschental):

Art. 1 Grundsatz:

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusinteressenten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt:

1. Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.
2. Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist für diesen Bereich taxpflichtig.
3. Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz außerhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf den Gemeindegebieten mit auswärtigem Wohnsitz.
Bei Offertgabe ist der Betrag der Tourismusförderungstaxe nicht einzurechnen.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsaktivitäten

Art. 4 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 5 Sachliche Bemessung

Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Anzahl Arbeitsplätze
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Grad der Tourismusabhängigkeit

1. Die Taxe für die Betriebe in der Gemeinde berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Taxe} = \text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Tourismusabhängigkeit}$$

Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Tabelle (Ausnahme, Ferienwohnungen und BLS Lötschbergbahn)

	hohe Abhängigkeit Faktor 1	mittlere Abhängigkeit Faktor 0.7	geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
hohe Wertschöpfung Fr. 1'000.--	<ul style="list-style-type: none"> • Touristische Transportanlagen • Immobilienfirmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Banken • Versicherungen • Ärzte • Zahnärzte • Therapeuten • Anwälte • Notare • Treuhändler • Architekten • Ingenieure • Geometer • Elektrizitätswerke • Kraftwerke 	
mittlere Wertschöpfung Fr. 500.--	<ul style="list-style-type: none"> • Ski- und Sportschulen • Bergführer • Maskenschnitzer • Kino • Dancing • Hotel/Pensionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Metzgereien • Coiffeure • Wäschereien • Reinigungsdienste • Großhandel 	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerksbetriebe
tiefe Wertschöpfung Fr. 250.--	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppenunterkünfte • Camping • Reisebüros 	<ul style="list-style-type: none"> • Restaurants • Cafés • Detailhandel • Taxi • Lebensmittelgeschäfte • Bäckereien • Bauhaupt- und Baunebengerwerbe • Garagen • Tankstellen 	

Betriebe die in der obengenannten Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach Branchen eingeordnet.

2. Die Taxe für die Ferienwohnung berechnet sich nach der Formel:

Taxe = Pauschale

Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

Wohnungsgrösse	Pauschalbetrag
pro 1- bis 2-Zimmerwohnung	Fr. 120.--
pro 3-Zimmerwohnung	Fr. 150.--
pro 4-Zimmerwohnung oder größer	Fr. 180.--

5. In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch in eine andere Kategorie eingeteilt werden.
6. Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. ~~Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen.~~ Teilzeit- und Saisonstellen sind pro rata auf volle Jahresstellen umzurechnen.
Lehrstellen werden nicht angerechnet.
7. Die obengenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepaßt werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn oder mehr Punkte erhöht hat.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

1. Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
2. In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.
3. Grundlagen für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bilden die Angaben des letzten Kalenderjahres.
4. Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 7 Bezug

1. Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde kann das Inkasso Lötschental Tourismus übertragen.
3. Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmäßig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 8 Ermessungstaxation und Verzugsfolgen

1. Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessungstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.—erhoben.
2. Bei verspäteter Zahlung wird ab Verfalldatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 30.—erhoben.

Art. 9 Verjährung

Die Taxforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 11 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

1. Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fließen im Ausmaß von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband „Wallis Tourismus“. Die übrigen Erträge fließen an die Gemeinden oder Lötschental Tourismus.
2. Diese Erträge dürfen ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 13 Aufsicht

Lötschental Tourismus untersteht in bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinden. Lötschental Tourismus legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinden können Lötschental Tourismus Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 14 Einspracheverfahren

1. Gegen Verfügungen, die in Anwendung diese Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Einsprache erhoben werden.
2. Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 15 Strafbestimmungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse bis Fr. 500.— bestraft.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.
3. Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüßt werden.
4. Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Bezirksgericht erhoben werden.

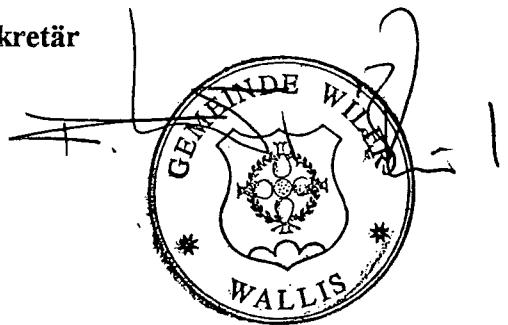
Art. 16 Inkrafttreten

1. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Tourismusförderungstaxe
2. Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmäßig erhoben.

Gemeinde Wiler, der Gemeindepräsident und Gemeindesekretär

Ort und Datum: WILER 14.1.99

Annahme an der Urversammlung am: 16.12.1998



Durch den Staatsrat homologiert am: